

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Exportgeschäfte unter Geltung des UN-Kaufrechts nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)

Stand: 01.10.2009

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Exportgeschäfte sind auf alle Verträge über die Lieferung von Waren durch uns (im Folgenden: „der Verkäufer“) an unsere unternehmerischen Vertragspartner (im Folgenden: „der Käufer“) anzuwenden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil. In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Vertragsschluss

Informationen des Verkäufers an den Käufer über Vertragsabschlussmöglichkeiten sind freibleibend und sind kein Angebot des Verkäufers auf Abschluss eines Vertrages. Vertragsschlüsse erfolgen durch ausdrückliche Annahme eines Angebots oder durch ein sonstiges Verhalten, das Zustimmung zu einem Angebot ausdrückt. Bestätigt der Verkäufer ein Angebot des Käufers unter Ergänzungen oder Abweichungen, die die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, stellt dies eine Annahme des Angebots dar, wenn nicht der Käufer die fehlende Übereinstimmung unverzüglich beanstandet. Unterlässt der Käufer dies, so werden die Ergänzungen oder Abweichungen Inhalt des Vertrages.

3. Mengen- und Qualitätstoleranzen

Werden Mengen mit „ca.“ oder „etwa“ oder in ähnlicher Weise bezeichnet, ist der Verkäufer berechtigt, bis zu 10 % mehr oder weniger als die vertraglich vereinbarte Menge zu liefern.

Ist im Vertrag die Menge durch die Bezeichnung „von ... bis ...“ ausgedrückt, ist der Verkäufer nur zur Lieferung der Mindestmenge verpflichtet, dagegen auch zur Lieferung bis zur vorgesehenen Höchstmenge berechtigt.

Als Naturprodukt unterliegt Holz unvermeidbar Unterschieden. Handelsübliche Qualitätstoleranzen im Hinblick auf Härtegrad, Farbe und Struktur bleiben daher vorbehalten.

4. Lieferung, Übernahme der Waren, Einfuhrgenehmigungen

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bei Lieferung ab Versandort vor Fristablauf abgesandt oder bei vereinbarter Abholung seitens des Käufers durch den Verkäufer bereitgestellt ist.

Die Be- und Entladung der Ware geschieht durch den Käufer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Erfolgt die Übernahme vor der Verschiffung, wird ein Qualitätszertifikat oder Übernahmeprotokoll erstellt. Nachträgliche Reklamationen hinsichtlich Qualität und Abmessungen sind dann ausgeschlossen.

Etwas erforderliche Einfuhrgenehmigungen und Nachweise für notwendige Zertifizierungen und sonstige Dokumente für die Einfuhr im Empfangsland hat der Käufer rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin zu beschaffen und auf Anforderung des Verkäufers rechtzeitig vor Verladung vorzulegen.

5. Höhere Gewalt

Verhindern Umstände höherer Gewalt wie Überschwemmungen, Feuer, Erdbeben, Schneestürme, Dürre, Hagel, Arbeitskampfmaßnahmen, Krieg, Import- oder Exportverbote und andere Sanktionen sowie sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflusses des Verkäufers liegen, die rechtzeitige Erfüllung der Lieferfrist, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Ist einer der oder beiden Vertragsparteien aufgrund der Lieferverzögerung die Erfüllung des Vertrages unzumutbar, steht der Partei, für die die Unzumutbarkeit besteht, ein Rücktrittsrecht zu.

Art. 79 CISG (UN-Kaufrecht) bleibt unberührt.

6. Preis, Zahlung

Zahlung hat am Ort der Niederlassung des Verkäufers zu erfolgen.

Die Aufrechnung gegen den Kaufpreis durch den Käufer ist nur mit vom Verkäufer anerkannten, unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur wegen Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis in angemessenem Umfang zulässig.

Bei Vertragsabschluss wird die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Der Verkäufer kann die Erfüllung seiner Pflichten aussetzen, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass der Käufer einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird

a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder seiner Kreditwürdigkeit oder

b) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages.

Hat der Verkäufer die Ware bereits abgesandt, bevor sich die im vorstehenden Absatz bezeichneten Gründe herausstellen, so kann er sich der Übergabe der Ware an den

Käufer widersetzen, selbst wenn der Käufer ein Dokument hat, das ihn berechtigt, die Ware zu erlangen.

Setzt der Verkäufer vor oder nach der Absendung der Ware die Erfüllung aus, so hat er dies dem Käufer sofort anzuzeigen; er hat die Erfüllung fortzusetzen, wenn der Käufer für die Erfüllung seiner Pflichten ausreichende Gewähr (insbesondere Sicherheit durch Garantie oder Bürgschaft einer Bank) gibt.

7. Ansprüche des Käufers bei Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware, Rügelast des Käufers

Der Verkäufer gewährleistet, dass alle vom Verkäufer gelieferten Waren im Zeitpunkt des Gefahrüberganges in Bezug auf Qualität, Spezifikation und Verpackung mit den Bestimmungen des Vertrages übereinstimmen.

Die Rechte des Käufers im Fall der Vertragswidrigkeit gelieferter Ware richten sich nach Art. 45 ff. CISG (UN-Kaufrecht), soweit diese Bedingungen keine Abweichungen vorsehen.

Eingehende Ware ist unverzüglich zu untersuchen, spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen ab Eintreffen der Ware beim Käufer. Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und dabei die Art und den Umfang der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet und den Lagerort angibt. Art. 44 CISG (UN-Kaufrecht) bleibt unberührt.

Fehlen bei Eingang der Ware die Aufmaßlisten, hat der Käufer diese beim Verkäufer unverzüglich anzufordern. Die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Absatz beginnt in diesem Fall im Hinblick auf Vertragswidrigkeiten der Ware, zu deren Feststellung die Aufmaßliste erforderlich ist, erst mit dem Eingang der Aufmaßliste.

Schadensersatz wegen der Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware steht dem Käufer nur unter den in Ziff. 9 aufgeführten Voraussetzungen zu.

8. Haftung und Rücktritt bei verspäteter Leistung und Nichtleistung

8.1 Verspätete Lieferung, Nichtlieferung

Liefert der Verkäufer verspätet oder gar nicht, ist der Käufer unter den Voraussetzungen der CISG (UN-Kaufrecht) zur Vertragsaufhebung berechtigt. Wenn dem Käufer wegen verspäteter Leistung ein Schaden entsteht, haftet der Verkäufer für diesen nur nach Maßgabe der Ziff. 9.

8.2 Verspätete Zahlung, Aufnahme von Dokumenten oder Eröffnung eines Akkreditivs

a. Für den Fall der verspäteten Zahlung hat der Käufer dem Verkäufer Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank per anno zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Verkäufers maßgeblich. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.

b. Für den Fall der Vereinbarung der Stellung eines Akkreditivs gilt:

aa) Nimmt der Käufer bei Andienung die Dokumente nicht auf, zahlt er an den Verkäufer eine Vertragsstrafe von 0,5% des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verzögerung, maximal jedoch 5% vom Gesamtwert des Akkreditivs. Das Recht des Verkäufers zur Aufhebung des Vertrages unter den Voraussetzungen der CISG (UN-Kaufrecht) und auf Ersatz weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

bb) Eröffnet der Käufer aus von ihm zu vertretenden Gründen ein Akkreditiv nicht innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Akkreditivbetrages für jede angefangene Woche der Verzögerung, maximal jedoch 5% vom Gesamtkaufpreis. Das Recht des Verkäufers zur Aufhebung des Vertrages unter den Voraussetzungen der CISG (UN-Kaufrecht) und auf Ersatz weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

9. Haftung auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung

9.1 Die nachstehenden Regelungen gelten für die Haftung für Vertragsverletzungen, nicht aber, soweit sich eine Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz oder anderen nationalen gesetzlichen Umsetzungen der europäischen Produkthaftungsrichtlinie ergibt.

9.2 Die Haftung auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung setzt ein Verschulden des Verkäufers voraus, wobei wie folgt zu differenzieren ist:

a) Für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Verkäufer bereits bei einfacher Fahrlässigkeit.

b) Für alle anderen Fälle gilt: Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Verkäufer und seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.

c) In jedem Fall ist die Haftung auf den Verlust beschränkt, den der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen können.

10. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung und sämtlicher weiterer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets im Auftrag des Verkäufers, ohne dass diesem hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht dem Verkäufer zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte. Der Käufer überträgt dem Verkäufer bereits jetzt seine sich in den Fällen des vorstehenden Satzes ergebenden Miteigentumsrechte im Voraus, und zwar bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der Käufer tritt dem Verkäufer schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Produkte zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem Produkt erlangt, so tritt der Käufer dem Verkäufer die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.

Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gegen übliche Risiken versichert zu halten. Er tritt dem Verkäufer schon jetzt und im Voraus seine Ersatzansprüche wegen des Verlustes oder einer Beschädigung der Vorbehaltsware gegen seinen Versicherer ab. Der Verkäufer nimmt die hier vorgesehenen Abtretungen des Käufers schon jetzt an.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu besichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Käufers, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Käuferlandes erforderlich sind, so hat der Käufer derartige Handlungen auf Verlangen des Verkäufers vorzunehmen.

Beindet sich der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, so kann ihm der Verkäufer die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach seiner Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung etc., untersagen.

Liegen beim Käufer die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, vor, so hat der Käufer - ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf - jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall ist der Verkäufer ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

11. Qualitätsarbitrage / Schiedsgutachten

Streitigkeiten über die Qualität der gelieferten Ware, die die Parteien nicht gütlich beilegen können, sind im Wege eines Schiedsgutachtens durch einen Schiedsrichter zu schlichten. Einigen sich die Parteien nicht über die Person des Schiedsgutachters, so wird dieser auf Verlangen vom Präses der Handelskammer Hamburg aus der Liste der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in der Holzbranche bei den Industrie- und Handelskammern der Bundesrepublik Deutschland benannt; als Sachverständiger kann auch ein Experte einer im Bestimmungsland niedergelassenen europäischen Klassifizierungsgesellschaft benannt werden.

12. Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarung

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach Wahl der klagenden Partei entweder von den ordentlichen Gerichten am Sitz des Verkäufers oder durch ein nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) zu bildendes Schiedsgericht entschieden. Durch Klagerhebung wird das Wahlrecht ausgeübt, es erlischt damit.

Falls sich die klagende Partei für das Schiedsgericht entscheidet, ist dessen Entscheidung verbindlich und endgültig. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg. Der Käufer ist berechtigt zu verlangen, dass das Verfahren in einer anderen deutschen Großstadt durchgeführt wird. Dieses Recht muss - sofern der Käufer Kläger ist - in der Klage bzw. - sofern der Käufer Beklagter ist - innerhalb der zur Klagerwiderrung gesetzten Frist ausgeübt werden; andernfalls erlischt es. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch. Die Parteien sind berechtigt, auch in englischer Sprache vorzutragen und englischsprachige Dokumente ohne Übersetzung ins Deutsche einzureichen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, diese Dokumente zu beachten.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist am Sitz des Verkäufers.

14. Anwendbares Recht

Es gilt vorrangig UN-Kaufrecht nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und nachrangig - sofern das UN-Kaufrecht Rechtsfragen nicht beantwortet - zur Lückenfüllung deutsches unvereinheitlichtes Recht.

15. Sonstiges / Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt.

Alle Rechte beim GD Holz e.V.

Nachdruck durch Nichtmitglieder verboten.